

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.
Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XIX.

Leipzig, Freitag den 4. Februar 1881.

№ 15.

Arbeiter-Anfallversicherungs-Gesetz.

Die Reichsregierung hat zu dem Baare'schen Entwurf eines Anfallversicherungs-Gesetzes etwas rascher Stellung genommen als wir vor einigen Wochen erwartet hätten und ihrerseits einen Gesetzesentwurf aufgestellt und mit umfänglichen Motiven dem Bundesrat zur Beratung vorgelegt. Wie wir vermutet, hat der Reichskanzler an dem Baare'schen Opus auch wenig Gefallen gefunden und wenn dies auch nicht direkt ausgesprochen worden ist, so hat doch der Regierungsentwurf eine Fassung erhalten, in welcher nur das aus dem Baare'schen Entwurf Aufnahme fand, was jedenfalls Bismarck'schen Ursprungs ist, Punkte, welche schwerlich Gnade vor den Augen der Industriellen finden werden.

Nachdem nun die Arbeiterversicherungsfrage von der Reichsregierung selbst thatsächlich und ernstlich in Angriff genommen ist, werden wir noch wiederholt Gelegenheit haben, uns mit den zu schaffenden Gesetzen zu beschäftigen, denn es ist kaum anzunehmen, daß der Entwurf in der vorliegenden Fassung den Bundesrat und Reichstag passiert; erstlich werden die aufgestellten Prinzipien vielfache Gegner finden und dann läßt sich über das Gesetz überhaupt nicht definitiv urteilen, da ihm zur Zeit noch die reale Basis fehlt: der ziffernmäßige Nachweis der Möglichkeit der Durchführung und der ziffernmäßige Nachweis der Art und Weise der Ausführung.

Wir werden nun, um zu einer richtigen Würdigung des in der That großartigen Projekts der Reichsregierung zu gelangen, unseren Lesern zunächst die Hauptbestimmungen des Gesetzesentwurfs vorführen und daran eine Besprechung der Beweggründe und deren mutmaßlichen Folgen knüpfen. Von einer auch nur extraktiven Citation der einzelnen Paragraphen müssen wir schon des Raums wegen absehen, da das ganze Gesetz deren 47 größtenteils sehr langatmige zählt.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und Gruben, auf Werften, bei der Ausführung von Bauten und in Anlagen für Bauarbeiten (Bauhöfen), in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst nicht über Mk. 2000 beträgt. Den erwähnten gelten alle jene Betriebe gleich, in welchen elementare Kräfte verwendet werden, mit Ausnahme des Schiffsahrts- und Eisenbahnbetriebs und jener, für welche nur vorübergehend eine Kraftmaschine benutzt wird. Als Jahresverdienst gilt, wenn nicht die Löhne mindestens wochenweise fixiert sind, der 300fache Tagesverdienst. — Hiernach können nur sehr wenige Arbeiter der obligatorischen Versicherung entzogen werden; die in Buchdruckereien beschäftigten Arbeiter wären z. B. fast sämtlich obligatorisch zu versichern.

Sitz der Anstalt ist in Berlin; Organisation, Verwaltung und Taxe regelt der Bundesrat. — Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des

Schadens, welcher durch eine Verletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge hat, oder durch Tötung entsteht. — Die Ersatzpflichtigkeit erstreckt sich also auf alle Verletzungen, verschuldete wie unverschuldete. Diese Bestimmung ist von großer Tragweite; sie ist zwar für ein Reichsversicherungsanstalt nur logisch und richtig, nichtsdestoweniger aber dürfte sie ein großer Stein des Anstoßes für das Gesetz werden.

Der zu gewährende Schadenersatz ist ziemlich umständlich detailliert. Er besteht:

A) im Falle der Verletzung: 1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der fünften Woche an entstehen; 2. in einer dem Verletzten von Beginn der fünften Woche nach dem Unfall zu gewährenden Rente, welche beträgt a) bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66\frac{2}{3}$ Proz. des Arbeitsverdienstes, b) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der Rente unter a je nach dem Grade der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht unter 25 Proz. und nicht über 50 Proz. des Arbeitsverdienstes.

B) im Falle der Tötung: 1. in 10 Proz. des Jahresverdienstes als Begräbniskosten; 2. falls der Tod später als vier Wochen nach dem Unfall eintritt, in den nach Ablauf derselben aufgewendeten Heilungskosten und in einer für die weitere Zeit der Krankheit zu gewährenden Unterstützung von $66\frac{2}{3}$ Proz. des bisherigen Verdienstes; 3. in einer den Hinterlassenen vom Todestage an zu gewährenden Rente. Diese beträgt: a) Für die Witwe bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung 20 Proz. des Verdienstes. Für jedes Kind erhöht sich die Rente für die Zeit bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs um 10 Prozent, jedoch darf die Rente 50 Proz. des Verdienstes nicht übersteigen. b) Für jede mutterlose Waise sowie für jede Waise, deren Mutter sich wieder verheiratet hat, für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre 10 Proz., jedoch für mehrere Kinder zusammen nicht über 50 Proz. des Verdienstes. c) Für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20 Proz. des Arbeitsverdienstes. Wenn mehrere der unter c benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt. Wenn die unter a und b bezeichneten Berechtigten konkurrieren, so haben sie einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Ueber die Leistungen der Kasse läßt sich nichts sagen, so lange man ihre Ansprüche nicht kennt. Auf das Prinzip, nur einen Teil des Schadens zu vergüten, kommen wir noch zurück.

Ansprüche der Versicherten an eingeschriebene Hilfsklassen zc. erleiden durch dies Gesetz keine Veränderung

Die in Gefahrenklassen zu teilenden Prämienätze werden nach Prozentätzen der Löhne so bemessen, daß der gesamte Aufwand der Anstalt damit gedeckt wird. Aufzubringen ist die Versicherungsprämie: 1. für diejenigen Versicherten, deren Jahresverdienst Mk. 750 und weniger beträgt, zu zwei Dritteln vom Betriebsunternehmer, zu einem Drittel von dem betr. Landarmenverbände, resp. einem andern Verbände oder dem Staat; 2. für diejenigen Versicherten, deren Jahresverdienst über Mk. 750 beträgt, zur Hälfte vom Unternehmer zur Hälfte vom Versicherten. — Hierzu hätten wir an dieser Stelle zu bemerken, daß uns die Ziffer Mk. 750, welche einem Wochenlohn von Mk. 15 entspricht, fast als recht gnädig bemessen vorkommt, denn es ist zu berücksichtigen, daß in Regierungskreisen ein Wochenlohn von Mk. 15 noch lange nicht unter die „Hungerlöhne“ gerechnet wird; da aber allenthalben im Gesetze Gewicht darauf gelegt wird, der Armenversorgung einen großen Teil der Versicherung zuzuspielen, so kommt uns beides im Zusammenhange recht verdächtig vor. Doch davon später.

Aus den zahlreichen, sehr speziell detaillierten Verwaltungsbestimmungen heben wir nur einige heraus, die uns besonders interessieren. Die Versicherungshandlung wird nicht vom Arbeitgeber, sondern von dem betr. Armenverbände oder Bundesstaate vorgenommen. Die Prämien, gegen deren Festsetzung appelliert werden kann, weichen von dem Vorstand des Landarmenverbands eingehoben und abgeführt, auch sind die Arbeitgeber berechtigt, die Prämien von den Löhnen in Abzug zu bringen. Die Betriebsunternehmer werden zur genauesten Anzeige-Erstattung über eröffnete oder eingestellte Betriebe, über das Arbeitspersonal und die gezahlten Löhne zc. angehalten und darin von besonders Beauftragten der Reichsversicherungsanstalt kontrolliert.

Für die Anzeigen von Unfällen sind gleichfalls genaue Bestimmungen getroffen; die Hauptthätigkeit bei Feststellung des Thatbestands fällt der Ortspolizeibehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt durch die Versicherungsanstalt sofort nach geschlossener Untersuchung oder nach erlangter Kenntnis vom Tode des Versicherten, und haben zur Herbeischaffung der für die Entschädigung maßgebenden Beweismaterialien Polizeibehörden und Betriebsunternehmer mitzuwirken. Der Feststellungsbescheid kann innerhalb drei Monaten von der Zustellung an im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden. Nach endgültiger Feststellung der Entschädigungsansprüche erhält der Berechtigte eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der Hebestelle und Zahlungstermine.

Die Rente für Erwerbsunfähigkeit kann auch unter Umständen in ihrem derzeitigen Werte ganz oder teilweise in Kapital ausgezahlt werden. Ferner kann ein Teil der dem Berechtigten zustehenden Rente dem Armenverbände zur Verwendung für die-

jenigen Angehörigen zugewiesen werden, hinsichtlich deren der Berechtigte der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt nicht nachkommt.

Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung, daß wenn in einem der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe, für welchen eine Unfallversicherung nicht abgeschlossen wurde, ein Arbeiter verletzt wird, der Unternehmer oder der Landarmenverband oder der Bundesstaat zur Entschädigung verpflichtet ist, durch dessen Schuld die Anmeldung der Versicherung unterlassen wurde.

Wenig Geschmach dürften die Fabrikanten daran finden, daß sie der Reichsversicherungsanstalt ersatzpflichtig werden, wenn sie sich bei einem Unfälle ein großes Verschulden oder eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung zu § 120, 3 der Gewerbeordnung zu schulden kommen lassen.

Als Unternehmer bei Bauten gilt derjenige, welcher die Ausführung eines Baues auf eigene Rechnung bewerkstelligt.

Die dem Gesetz beigefügten Strafandrohungen übergehen wir gänzlich.

Der § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 soll bei Verletzungen und Tötungen, für welche nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, keine Anwendung mehr finden. Das ist nur logisch und richtig und wird auch niemanden betrüben; von einer Aufhebung des Paragraphen, wie sie Herr Baare dekretierte, ist aber deshalb noch nicht die Rede.

Mit Anerkennung ist schließlich noch zu erwähnen, daß die Regierung in dem Gesetzentwurfe auch dem freiwilligen Versichern sich entgegenkommend verhält, indem sie den Arbeitern die Berechtigung erteilt, außer der obligatorischen Versicherung noch eine Zuschußversicherung auf eigene Rechnung bei der Reichs-Unfallversicherungsanstalt einzugehen, und daß sie es zu vermeiden sucht, ein Ausnahmegesetz für bestimmte Arbeiterkategorien zu schaffen, dadurch, daß sie im Dienste anderer beschäftigten gewerblichen Arbeitern, für welche die Versicherung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, einräumt, sich gegen Betriebsunfälle bei der Reichsversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe dieser zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer; jedoch soll die Rente für den Fall der völligen Arbeitsunfähigkeit Mk. 600, für den Fall des Todes Mk. 450 nicht übersteigen.

Es ist zwar in einem Paragraphen auch noch der Möglichkeit gedacht, den Geschäftskreis der Reichs-Unfallversicherungsanstalt auch auf die Lebens- und Invaliditätsversicherung auszudehnen, doch ist dies wohl in der Paragraphenfabrikation des Guten ein wenig zu viel gethan.

Der Schlusssatz: „Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat bestimmt“ erinnert uns an die *conditio sine qua non* der Kasse — das Vermögen. Davon ist in dem Entwurf kein Wort erwähnt. Wer soll die enormen Kapitalien, die da nötig werden, beschaffen? Wenn dies die Kasse allein thun soll, so dürfte leicht eine Karenzzeit *ad calendas Graecas* herauskommen.

Correspondenzen.

* **Budapest**, 27. Januar. Wie ich schon im letzten Briefe mitteilte, hat auch der Inhaber der Offizin Janda den Tarif samt neunstündiger Arbeitszeit angenommen und zwar, wie er erklärte, aus dem Grunde, weil alle Firmen letztere zugestanden und er sich daher seines 1872 gegebenen Wortes, nie auf die neunstündige Arbeitszeit einzugehen, für entbunden erachte. Auch in der Offizin Löw sind die Forderungen der Gehilfen anerkannt worden und wären die letzteren demnach bis jetzt außer in beiden genannten in den Geschäften Legrády, Schlesiinger & Wohlauer, Ge-

brüder Weißmann, Neuer, F. Buschmann, Markus und A. Rudnyánsky vollständig Sieger geblieben. Seitens der Offizin Deutsch ist zwar der Tarif anerkannt, jedoch besteht dort die zehnstündige Arbeitszeit nach wie vor, wenn auch die eine Stunde Mehrarbeit extra entschädigt wird. Daß daselbst die Gehilfen nicht auch mit der Forderung bez. verkürzter Arbeitszeit durchdrangen, ist hauptsächlich dem Vertrauensmann dieser Offizin zuzuschreiben, welcher auf eigene Faust, ohne erst die Delegierten-Konferenz zu befragen, die Angelegenheit „vermittelte“, obgleich er sich hätte sagen können, daß die verkürzte Arbeitszeit ebenso, wenn nicht bedeutend wichtiger ist als der Tarif. Blockiert sind vorläufig noch die Druckereien Athenäum und Wodianer, deren Personale zum Teil streiken und aus den spärlich vorhandenen Mitteln unterstützt werden müssen; alle übrigen hier nicht namentlich aufgeführten Offizinen bezahlten überhaupt bisher den Tarif, es müßten denn deren Personale wahrheitswidrige Erklärungen abgegeben haben. Nach all diesem ist wohl die Tarifbewegung im ganzen als erledigt zu betrachten; sie ist trotz der nicht gerade günstigen Zeitverhältnisse für die Gehilfen zufriedenstellend ausgefallen und hat aufs neue bewiesen, daß die Arbeiterchaft dem Arbeitgebertum gegenüber doch nicht so ganz ohne Waffen und daß die sicherste Waffe eben nur die Einigkeit ist. Naturgemäß werden die Prinzipale gegen uns nicht die friedlichsten Gesinnungen hegen, sie werden das, was sie jetzt notgedrungen zugestehen mußten, gelegentlich wieder abzugucken trachten. Um dies zu vereiteln, wurde daher in der letzten Delegierten-Konferenz ein Vertrauensmänner-Institut errichtet, das aus Abgeordneten aller Offizinen besteht und über die Einhaltung des Tarifs zu wachen bez. die streitigen Punkte zwischen Prinzipalen und Gehilfen zu vermitteln hat. Sollte diese Vermittlung nichts fruchten, so käme dann die betr. Differenz seitens der Gehilfen vor dem Forum der Tarifkommission, welche in der nächsten allgemeinen Versammlung gewählt werden wird, zum Austrag. Es ist damit ein Instanzenweg geschaffen, der bei gutem Willen der Prinzipale recht vortreffliche Dienste leisten könnte; freilich kann man die Frage, ob die Bester Gehilfen mit dieser Tarifführeinrichtung mehr Glück haben werden als die auswärtigen Gehilfenkreise, nur pessimistisch beantworten. Ist ja schon jetzt und zwar im Schlesinger & Wohlauer'schen Geschäft, wofolbst der Tarif erst seit wenigen Tagen anerkannt, derselbe dadurch umgangen worden, daß man die Zeitungsseker ins gewisse Geld steckte. Die betr. Herren mußten sich's gefallen lassen, weil die übrigen Kollegen — thöricht genug! — nicht für sie eintreten wollten. Wenn das Beispiel dieser letzteren Kollegen auch seitens anderer Personale für klug gehalten werden sollte, dann ist thatsächlich der Streit vollkommen sinnlos gewesen, denn etwas Sinnloferes kann es nicht geben, als wenn man etwas, das mit der größten Anstrengung erkämpft werden mußte, sich wieder entreißen läßt, ohne es Zoll um Zoll zu verteidigen.

-s. **Görlitz**. Am vergangenen Sonnabend feierte der hiesige Gesangverein Gutenber sein erstes Stiftungsfest durch Gesang, Feststafel und Ball, wozu sich fast sämtliche Mitglieder des Vereins sowie viele Gäste eingefunden hatten. Unter den Gästen befanden sich auch einige Prinzipale und ein Redakteur des hier gelestenen Werts. Das Fest verlief zu aller Zufriedenheit, namentlich wurden die Gefänge mit großem Beifall aufgenommen. Erwähnung verdient die von Herrn Prinzipal Reiber gestaltene Tafelrede, in welcher derselbe u. a. alle Gönner des Vereins aufforderte, demselben auch fernerhin wirksame Unterstützung angedeihen zu lassen. — So sprach ein Prinzipal, und die Gehilfen? Viele derselben glauben, daß es besser sei, sich nicht der Allgemeinheit anzuschließen. Es sind meist diejenigen, welche auch auf anderm Gebiet uns gegenüberstehen, die sich nicht entschließen konnten, auch nur dem neutralen Gesangverein beizutreten, während die Mitglieder des Unterstützungsvereins auch hier wieder

das Gefühl der Zusammengehörigkeit dokumentiert haben, da sie mit Ausnahme eines einzigen sämtlich dem genannten Verein angehören. Möchten die Fernstehenden doch bedenken, daß nur durch Einigkeit etwas Gedeihliches geschaffen werden kann. Wir haben ihnen durch Gründung des Gesangvereins vor einem Jahre und auch jetzt wieder die Hand zum Frieden geboten, indem wir sie aufforderten, demselben beizutreten — wir bieten ihnen am nächsten Sonnabend (5. Februar), wo der Gauvorsitzer Herr Karl Walter aus Breslau uns seinen Besuch zugebracht hat, um über den Unterstützungsverein einen Vortrag zu halten, wiederum die Hand, und wollen sehen, wie viele derselben diesen entgegenkommenden Schritt beachten werden.

R. Emden, im Januar. Im nachstehenden übergebe ich den Lesern des Corr. ein wenig „Statistisches“ aus dem Bezirksverein Ostfriesland.

Ort und Firma	Seker		Drucker	Lehrlinge	
	Mitgl. altber.	Mitgl. neugl.		Seker	Drucker
Emden:					
Jh. Jahn Bwe.	6	2	2	2	—
H. Tapper	—	7	1	3	—
D. Woortmann	—	—	1	1	—
Fr. Schiele	—	1	—	—	—
Lurich:					
H. W. S. Tapper	1	8	1	4	—
M. S. J. Duntmann	—	2	1	4	1
Norden:					
D. Soltau	1	2	1	5	—
G. Schmidt	—	1	—	1	—
Alex. Schnepel	—	2	—	—	—
Leer:					
D. S. Zopfs	—	5	1	1	—
W. J. Leenberg	—	2	1	4	—
Lingen:					
R. v. Aken	1	1	—	1	1
v. d. Velde Welsmann	—	—	—	2	—
Joh. Zahrmann	—	—	—	1	—
Papenburg:					
J. J. Lauscher	1	1	—	4	—
Jh. Brodmann	—	3	—	3	—
Wilhelmshaven:					
Süß	3	3	—	1	—
Grashorn	1	5	—	2	1
Weener:					
H. Riisus	—	2	—	2	—

Von den Druckern haben wir nur ein Mitglied in Emden. Faktoren, in obigem nicht inbegriffen, sind nur bei Tapper in Emden, Tapper und Duntmann in Lurich und Soltau in Norden. Bei Schiele in Emden, Schmidt in Norden, v. Aken in Lingen und Lauscher in Papenburg ist je ein Seker zugleich Drucker, ferner lernt der Lehrling bei Woortmann in Emden als Seker und Drucker. Aus der Statistik, welche in der ersten Hälfte dieses Monats aufgenommen wurde, geht vor allem hervor, daß die Zahl der Lehrlinge (41) zu der der Gehilfen (70) in sehr schlechtem Verhältnisse steht, welches ganz gewiß noch erheblich ungünstiger würde, wenn ich in der Lage wäre, über die Drie Esens, Meppen, Quackenbrück u. s. w. nähere Mitteilungen machen zu können. Wahrscheinlich wird in all diesen kleinen Dörthen nur mit Lehrlingen gewirtschafet. Vielleicht kann ich in der nächsten Zeit etwas über die Lehrlingszuchterei in den ostfriesischen Marschen berichten, für heute sei mir nur gestattet, darauf besonders hinzuweisen, daß von den aufgeführten 71 Gehilfen nur 15 dem Unterstützungsverein angehören. Mit dieser Zahl dürfte Ostfriesland einzig dastehen. Die meisten Nichtvereinsmitglieder, welche jetzt im Bezirk Ostfriesland konditionieren, waren Mitglieder des ehemaligen Verbands, warum treten sie nicht in den Unterstützungsverein? Nun ich meine, daß Ausfahren zum Ziele führt — vielleicht kommen die „Segner“ doch noch zur bessern Ueberzeugung.

C. W. M. **Rothenburg o. T.**, im Januar. Nach der Bemerkung der Redaktion in Nr. 145, „daß Bayern im Correspondent überhaupt schwach vertreten sei“, könnte mancher auswärtige Kollege vermuten, die bayerischen Buchdrucker lägen auf Rosen gebettet und hätten deshalb über nichts zu klagen

und zu berichten. Es bedarf wohl keines besondern Beweises, daß unsere gewerblichen Verhältnisse genau so gut oder so schlecht sind wie anderswo im Deutschen Reich. Unser Sprichwort lautet ebenfalls: Wenig Arbeit, viel Lehrlinge, schlechte Löhne. Die Lehrlingsepidemie grassirt also auch bei uns und das ist ganz selbstverständlich, denn die Formel „2 Gehilfen 5 Lehrlinge“ wird von jedem Buchdruckereibesitzer leicht begriffen. Auch wir in unserm „Lauter-Jerusalem“ können davon ein Liedchen singen. — Von unserm Vorort Nürnberg wurden uns vor kurzem zwei Konflikte nach einander avisiert, ohne daß sich der dortige Referent veranlaßt gesehen hätte, nähere Details darüber zu veröffentlichen, was doch wohl nur im Interesse aller liegen könnte. Die Zustände der Schärtel'schen Druckerei daselbst scheinen beispielsweise nicht die günstigsten zu sein: es sollen daselbst Mk. 18 bei oft 12 stündiger Arbeitszeit bezahlt werden!? Auch darüber schweigt der Nürnberger Reporter. Lieber räsioniert man in Privatbriefen darüber, daß ein Rothburger Mitglied in der genannten Offizin Kondition erhalten und „reingefallen“ ist, während es doch am Platze wäre, obige geschäftlichen Angehörigkeiten im Correspondent zu publizieren. — Die Methode des „Wegschneppens von Arbeiten“ hat sich auch in Süddeutschland eingebürgert und wird sogar — man sollte dies nicht für möglich halten — von der Firma Hans Oldenburg in München angewandt. Hier ein Beispiel: Seit Jahren konnten die Impfformulare in jeder beliebigen Druckerei hergestellt werden. Herr Oldenburg hat es jedoch zumege gebracht, daß ihm die Alleinherstellung der erwähnten Arbeit übertragen worden ist, und zwar erreichte er dies dadurch, daß er sich verpflichtete, gewisse Prozente des Reinertrags einer wohlthätigen Stiftung zu überweisen. Wenn wir bedenken, mit welcher Energie Herr O. als Vorsitzender des Prinzipalvereins in Bayern in der letzten Versammlung in München der „Schmutzkonzurrenz“ zu Leibe ging, so ist uns jenes Konkurrenzstückchen ganz unerklärlich. Und da drückt Herr O. noch sein Bedauern darüber aus, daß der bayerische Prinzipalverein so wenig Mitglieder zählt! Unter solchen Umständen ist gewiß den bayerischen Prinzipalen ihre Zurückhaltung von dem Verein nicht zu verdenken. Auch die Firma C. Brügel & Co. in Ansbach könnte Stoff zur Betrachtung bieten. Vielleicht unterzieht sich ein Ansbacher Kollege dieser Aufgabe. Ich schließe meinen Bericht mit dem Wunsche, daß die bayerischen Druckorte von jetzt an öfterer im Correspondent vertreten sein möchten, daß die Kollegen ihre Erfahrungen offen und frei an dieser Stelle bekennen, dem einzelnen zur Belehrung, dem Ganzen zum Wohle.

Rundschau.

Für Buchdruckereibesitzer, deren Geschäft nicht recht gehen will, empfiehlt sich das Verfahren des Kollegen Heinrich Meyer in Cloppenburg, der Buchdruckerei, Buchbinderei, Verlags- und Sortimentshandlung, Papier-, Schreib- und Zeichenmaterialienhandlung, Kolonial-, Porzellan-, Glas- und Töpferwarenhandlung betreibt. Dieses umfangreiche Geschäft wird, wie man uns mitteilt, von Vater und Sohn und einem jungen Manne, welcher zwei Jahre bei Auffurth (jetzt in Brate) lernte, betrieben. Uns vorliegende Druckfachen aus diesem Centralgeschäft huldigen zwar dem modernen Geschmack nicht, sind aber jedenfalls auch sehr billig. In dem ca. 2000 Einwohner zählenden Orte existirt außer der vorgenannten noch seit ca. drei Jahren die Juncker'sche Buchdruckerei mit einem Gehilfen und einem Lehrling. Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Zeitungsverlag zu Ehrenfeld hat die Auflösung der Gesellschaft sowie deren Liquidation beschlossen. Liquidator Dr. med. Gregor Foesten.

Wegen Verkaufs von Broschüren in einer Parteiversammlung waren Mitglieder der Wiesbaden er

Fortschrittspartei, der Gewerbesteuer-Konvention beschuldigt, polizeilich verurteilt worden. Das Schöffengericht hat aber die Betreffenden freigesprochen, da der fragliche Verkauf in einem geschlossenen, nur den Mitgliedern zugängigen Raume geschehen ist.

Der im Juni v. J. gegründete Spar- und Vorschußverein für Buchdrucker und Schriftgießer in Wien hielt am 23. Januar seine erste Generalversammlung. Die Gesellschaft besteht zur Zeit aus 59 Mitgliedern mit 59 Anteilen, auf welche bis zum Schlusse des Jahrs fl. 226,45 eingezahlt waren. Der Referensfonds beläuft sich auf fl. 69,30. Vorschüsse wurden gegeben fl. 149, von welchen fl. 45 zurückgezahlt wurden. Der Verein bezweckt die praktische Bekämpfung des in Wiener Kollegentreisen vielfach betriebenen Wuchers.

Die französische Deputiertenkammer beschäftigt sich mit einem neuen Pressegesetz, dem 43. seit etwa 100 Jahren. Dasselbe befreit die Presse zunächst von zwei noch bestehenden präventiven Maßregeln: der Kautionshinterlegung und der Censur bezüglich der Zeichnungen und Karikaturen. Um ein Journal in Frankreich zu gründen, ist fernerhin nur erforderlich: eine Deklaration beim Staatsanwalt resp. bei der Polizei und die Bestellung eines verantwortlichen Geranten. Die Anzeige muß den Titel des Journals, Namen und Wohnung des Besitzers, Namen und Wohnung des Druckers und des Geranten enthalten. Zwei Exemplare jeder Nummer müssen der zuständigen Behörde eingeliefert werden. Alle sonstigen Formalitäten und Verpflichtungen sind beseitigt. Die Industrie des Druckers und der Buchhandel werden von jeglicher andern Einschränkung befreit; nur bleibt der Drucker gehalten, Namen und Wohnort auf allem, was aus seinen Werkstätten hervorgeht, zu bezeichnen, ausgenommen auf Wahlzetteln und Zirkularen. Bezüglich der Preßvergehen fallen fort: die Verfolgungen wegen Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (Ges. von 1819), wegen Beleidigung der öffentlichen und religiösen Moral (Ges. von 1819), wegen Beleidigung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Gesetz von 1822), wegen Angriffen auf die Freiheit der Kulte, auf das Prinzip des Eigentums und auf die Rechte der Familie (Dekret von 1848), wegen Angriffen auf die Verfassung (Dekret von 1848), wegen Erregung von Haß und Verachtung gegen die Regierung (Dekret von 1848), wegen Erregung von Haß und Verachtung der Bürger untereinander (dasselbe Dekret), wegen Angriffen auf den Respekt, welcher den Gesetzen gesuldet wird, wegen Apologie von Thaten, welche das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert (Ges. von 1849), wegen unrichtiger und mala fide gemachter Berichterstattung (Ges. von 1822) und noch für ein Duzend anderer Handlungen vermittelt der Presse, die aufzuzählen zu lang würde. Dagegen bleibt die Provokation zu Vergehen strafbar, wenn sie von einer Ausführung und einer Wirkung gefolgt ist oder wenn sie sich an Militärs richtet; die Provokation zum Verbrechen ist in allen Fällen strafbar. Desgleichen werden mit Strafe geahndet: Beleidigungen gegen die Präsidenten, gegen die Republik und gegen die Kammer, aufrührerische Rufe, Verbreitung falscher Nachrichten, wenn sie geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören und wenn mala fide vorliegt, Verletzung der guten Sitten, Verleumdungen und Beleidigungen gegen Beamte und Private, Beleidigungen gegen auswärtige Staatsoberhäupter und gegen fremde diplomatische Agenten. Bei Verleumdungen von Privatleuten bleibt der Beweis der Wahrheit nach wie vor ausgeschlossen. Die Strafen selbst sind ungefähr dieselben wie gegenwärtig, wenn schon die Tendenz auf mildernde Herabsetzung geht. Die Preßprozesse werden meistens vor die Geschwornen verwiesen; dem Zuchtpolizeigericht sind nur vorbehalten: Beleidigungen des Präsidenten, fremder Souveräne und Diplomaten, Verleumdung von Privatpersonen und einiges andere. Der Drucker wird erst verantwortlich, wenn Gerant, Herausgeber und Autor nicht

habhaft sind, die Eigentümer von Zeitungen und periodischen Schriften sind civilrechtlich verantwortlich für die Geldstrafen; Preßvergehen verjähren nach drei Monaten.

Das am 1. Januar d. J. in Kraft getretene neue englische Haftpflichtgesetz wird von der Printing Times als ein Gesetz bezeichnet, das in vielen Einzelheiten in sehr unklaren Ausdrücken abgefaßt ist und einen weiten Spielraum für juristische Wortklaubereien bietet. Verschiedene große Geschäfte treten schon jetzt zu Unfallversicherungs-Gesellschaften zusammen.

Das Buchdruckgewerbe in Melbourne befindet sich nach längerem Daniederliegen wieder in gedeihlichem Zustande; indes gibt es dort noch immer so viel unbefähigte Setzer, daß ein dortiges Fachjournal sich veranlaßt sieht, die Kollegen dringend vor der Auswanderung nach dort zu warnen. — Papier- und Druckindustrie-Etablissements sind auf der Weltausstellung in Melbourne verhältnismäßig spärlich vertreten. Mehrere große Melbourne Firmen glänzen durch ihre Abwesenheit.

Briefkasten.

H. in Gasselünne: Für Februar und März Mk. 1,85. — B. in Ansbach: Sendung kommt Anfang nächster Woche. — X.: Die Fortsetzung kann uns nur erwünscht sein. — G. W. Forst: G. Reinte in Stettin, Bergstraße 3, II.

Eingefandt.

Eine Blume auf das Grab
unser
hochverehrten, unvergesslichen Kollegen und Freundes
Herrn Joh. Didolph
aus Mannheim
Vorsitzenden des Unterstützungsvereins
Deutscher Buchdrucker.

Aus Verehrung gewidmet von seinem trauernden
Kollegen C. M.

Erschütternd drang die Trauerkunde
Von Deinem Tod durch un're Reih'n:
Und schmerzlich ging's von Mund zu Munde,
Daß aufgehört Du zu sein!
Zu früh hat sich die Todesnacht
Gesendet auf Dein edles Haupt,
Zu früh hat des Geschickes Macht
Dich Abwesenden uns nun geraubt!
Mit Dir da hörte auf zu schlagen
Ein Herz voll hied'rer Mannesart,
Daß ja den schönsten Schmutd getragen,
Von Edelmut und Geist gepaart!
In Dir erblickt ein großer Stern,
Der hell gegläntz in unser'n Gauen;
In ihm erkannten wir Dich gern,
In wahrer Liebe und Vertrauen!
Stolz blickten wir nun jetzt zurück
Auf Deines Lebens Wirksamkeit,
Und dankten Dir mit feuchtem Blick,
Für die Du ganz Dein Sein geweiht!
Du warst die Perle, deren Glanz
Nur echt und frei von allem Trug,
Du warst es, dem ja voll und ganz
Ein jedes Herz entgegenlag!
Wer Dich gekannt, Dein edles Streben,
Das selbstlos stets und rein und wahr,
Wird mit mir Dir zu Füßen legen
Den Lorbeer auf die Totenbah!'r!
Betrübt steh'n wir an Deinem Grabe,
Daß so unendlich viel umschließt,
Wo Deiner Freunde tiefe Klage
Sagt, was Du uns gewesen bist!
Ja selbst dort unten lebst Du noch
Für uns stets fort und fort:
Dein Name bleibt uns wert und hoch
Zu jeder Zeit und allerort!
Nie soll er in dem Strom der Zeit
Hinsterbend uns entrinnen,
Ihn scheidet nicht Vergänglichkeit
Und nie wird er bei uns verflingen!
So ruhe denn, Du theurer Freund,
Erlöset nun von Kampf und Streit,
Bis wir dereinstens neu vereint
Mit Dir dort in der Ewigkeit!
So werde broben wie hienieden
Die Palme Dir zu Deinem Lohn,
Und mögest Du den ew'gen Frieden
Genießen vor dem Gottesthron!
Und nun nimm diesen letzten Gruß:
Er mag hinübertönen
Von uns als treuer Bruderhuf,
Die wir Dich nie vergessen können!
Regensburg, im Januar 1881.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Quittung über eingegangene Beiträge.

Mittelrhein. Darmstadt: 4. Quartal 1880. Invalidentafel Nr. 123,40.
 — — — Mainz: 4. Qu. 1880. Invalidentafel Nr. 192.
 — — — Würzburg: 4. Quartal 1880. Invalidentafel Nr. 38,20.

Niederrhein-Westfalen. Die diesjährige Hauptversammlung findet am 20. März in Barmen statt und sind Anträge zu derselben bis spätestens zum

21. Februar an den Gauvorstand einzusenden. Die Wahl der Delegierten findet am 28. Februar statt und wählt der Bezirk Barmen 7, der Bezirk Dortmund 1, der Bezirk Duisburg 3, der Bezirk Düsseldorf 7, der Bezirk Essen 6, der Bezirk Münster 1 und der Bezirk Paderborn 4 Delegierte. Die Namen sowie der Konditionsort der Gewählten sind dem Gauvorstand umgehend mitzuteilen. — Gleichzeitig werden die Herren Bezirkskassierer um schleunigste Einsendung der Abrechnung pro 4. Quartal ersucht.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Frankfurt a. M. die Seher 1. Theodor Croon aus Sinnig, ausgelernt 1877 in Heinsberg; 2. Wolf Hamber aus Wien, ausgelernt 1880 in Wien; beide waren noch nicht Mitglieder. — G. Schrader in Frankfurt a. M., Neuer Wall 27.

In Frankfurt a. O. der Seher Oskar Werra, geb. 1861 in Berlin, ausgelernt 1880 ebendasselbst; war noch nicht Mitglied. — A. Schmidt, Hofbuchdruckerei.

In Wiesel der Seher Fr. Vogelsang, geb. 1857 in Camp a. Niederrhein, ausgelernt 1878 in Rheinsberg; war noch nicht Mitglied. — M. Enzig, Großer Markt 140.

Stuttgart, 2. Februar 1881. Der Vorstand.

Anzeigen.

In einer 14250 Einw. zählenden Kreisstadt Schlesiens ist die größte der beiden am Ort befindlichen Buchdruckereien (sehr rentabel, mit Blattverlag) für Mk. 15000 zu verkaufen. Off. unter A. Z. 223 befördert die Exped. d. Bl. [223]

Eine drei Jahre im Betrieb gewesene

Maschine

79: 131 cm Satzgröße, sowie eine König & Bauer'sche Doppelmaschine stehen unter Garantie sehr billig zu verkaufen bei

J. M. Huck & Co.

Schriftgießerei, Utensilien- und Maschinenhandlung in Offenbach a. M. [218]

Gesucht per 12. Februar ein tüchtiger Seher, der gleichzeitig die Maschine mit versehen kann. Offerten mit Gehaltsansprüchen an Baumert & Ronge in Rabenburg bei Dresden. [220]

Ein tüchtiger Schweizerdegen

zu einer Wormser Tretnmaschine gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen erbittet Wolff'sche Buchhandlung in Beuthen (Schlesien). [200]

Geschäftsbeteiligung oder Uebernahme

sucht ein Redakteur freisinniger Richtung. Derselbe würde auch einen Redaktionsposten übernehmen. Kautions wird gestellt. Gef. fr. Offerten sub N. 225 befördert die Exped. d. Bl. [225]

Ein durchaus tücht. Maschinenmeister

für feinere Accidenz-Arbeiten per sofort gesucht. Nur solche, welche dieser Anforderung in jeder Beziehung zu entsprechen vermögen, wollen unter Beifügung der Abschriften ihrer Zeugnisse sich melden. [224] Dortmund, im Februar 1881. Friedr. Crüwell.

Ein mit der doppelten und einfachen Buchführung vertrauter Buchdrucker, militärfrei, sucht baldigst in einem Kontor oder als Accidenzseher Kondition. Eventuell könnte derselbe auch Kautions hinterlegen. Gef. Off. befördern Haasenstein & Vogler in Chemnitz sub H. L. 250. [H. 3451b] [228]

Ein in allen Branchen bewandeter Schriftsetzer (verh.) sowie ein Maschinenmeister, welcher auch am Kasten tüchtig, suchen dauernde Kondition. Adressen sind gef. an Herrn Aug. Meyer in Leipzig, Eisenstr. 8, zu richten. [227]

Ein junger, solider

Schriftsetzer

im Accidenz-, Merk- und Zeitungssatz erfahren, sucht Stellung. Gef. Off. beliebe man unter A. W. 1900 postlagernd Heide (Holstein) einzusenden. [232]

Ein gewandter Seher

aus guter Familie, streng solb, sucht, gestützt auf prima Zeugnisse und beste Empfehlungen, anderweitiges Engagement. Offerten sub J. M. 229 durch die Exped. d. Bl. erbeten. [229]

Ein junger, tüchtiger Maschinenmeister

sucht, um sich zu verändern, baldmöglichst Stellung. Gef. Offerten mit Gehaltsangabe unter F. G. 211 an die Exped. d. Bl. erbeten. [211]

Der Schriftsetzer Hermann Guehrich wird gebeten, seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort seinen Brüdern Gustav in Dschag wissen zu lassen. [231]

Maschinenmeister Schüller

wird um seine Adresse ersucht. [230] D. Kauber in Freiburg in Baden.

J. M. Huck & Co.
 Schriftgießerei
 Fabrik & Lager von Buchdruckerei-Utensilien
 und
 Maschinen-Handlung
 in
Offenbach a. Main

empfehlen ihre auf das vollkommenste eingerichtete **Fach-Gießerei** und halten fortwährend großes Lager von sämtlichen Utensilien, als: Große und kleine Setzkasten, Regale, Zinkschiffe, Winkelhaken, Ahlenhefte, Schließzeug, Wasch- und Abklopfbürsten, sowie alle erforderlichen **Buchdruckerei-Utensilien** in vorzüglicher Qualität. [52]
 Besondere Maße und Einteilung unter billigster Berechnung.



Setzschiffe.

Mit Zinkboden, Rand von Mahagony und mit Messing ausgelegt.

Mit Zunge. Ohne Z.

Octav 15,6:26,3 Cmt. Lichtmass M. 6,50. M. 4,60.
Quart 21,0:39,0 " " " 8,00. " 5,50.
Folio 26,0:39,0 " " " 12,50. " 8,—.
" 29,0:42,0 " " " 14,—. " 9,50.

Spaltenschnitte werden in jeder Größe geliefert.

Leistenbret zum Setzen von Placaten

94,0:63,0 Cmt. M. 6.

ALEXANDER WALDOW, Leipzig
 Buchdruckmaschinen- und Utensilien-Handlung. [F]

Correctur-Abzieh-Apparat.

Ganz Eisen. Einfachste und pract. Construction.

47:78 Cmt. innerer Raum M. 135.
 Tisch dazu M. 15.

Der mit Filz überzogene Cylinder wird einfach über die geschwärzte mit dem Papier belegte Schrift gerollt und gibt die saubersten Abzüge. Die Schienen, auf welchen die Walze läuft, sind der Schriftgröße angemessen stellbar. Man kann, mit genau justierten Schiffen, deren Bodenstärke gleich ist, auch in den Schiffen selbst abziehen.

ALEXANDER WALDOW, Leipzig
 Buchdruckmaschinen- und Utensilien-Handlung. [F]



Didolph's Photographie.

Nachdem schon wiederholt Anfragen nach Didolph's Photographie in Cabinetformat eingegangen, haben wir uns entschlossen, solche herstellen zu lassen, wenn genügende Bestellungen eingehen. Der Preis würde sich auf Mk. 1,20 stellen. Wir bitten, Bestellungen schleunigst aufzugeben. — In Visitenartenformat liefern wir dieselben wie bisher für 35 Pf. exkl. Porto. Exped. des Corr.

Verein „Klopffholz“ Leipzig.

Sonntagsabend den 5. Februar: Klubabend im Restaurant Poser, Nikolaistr. 51. Der Vorstand. [226]

Abonnements-Einladung.

Nächste Woche erscheint das 1. Heft des 2. Jahrgangs der

Cytophographischen Jahrbücher.

Die Thatfache, daß vom 1. Jahrgange trotz des Nachdrucks verschiedener Feste und erhöhter Auflage schon seit längerer Zeit komplette Exemplare nicht mehr geliefert werden können, erspart uns jede Anpreisung der Jahrbücher.

Die Jahrbücher enthalten: Leitartikel, Technische Rundschau, welche alles Wissenswerte enthält, die Novitäten der deutschen Schriftgießereien sowie je ein Blatt Sachbeilage.

Für den Buchdruckereibesitzer und Faktor sind die Jahrbücher ein umfassendes Nachschlage- und Hilfsbuch, für den Accidenz- und Werkschreiber sowie für den Maschinenmeister ein fast unentbehrliches Lehrbuch. Dem Sachbeflissenen sind die Jahrbücher außerdem eine wertvolle Schriftproben- und Satzmuster-Sammlung.

Der Preis der Jahrbücher ist ein äußerst billiger. 12 Hefte kosten Mk. 3.

Bestellungen nimmt die Expedition des Correspondent sowie jede Buchhandlung entgegen.

Probehefte stehen in beschränkter Anzahl gratis zu Diensten.

Bestellungen bitten wir bald aufzugeben, da wir Garantie der Nachlieferung nicht übernehmen können.

Neudnitz, 1. Februar 1881.

Der Verlag der Jahrbücher.

Verein Leipziger Buchdruckergehilfen.

Freitag den 4. Februar abends 8 1/2 Uhr:

Hauptversammlung

im Restaurant zum Johannissthal, erste Etage (Hospitalsstraße Nr. 11).

Tagesordnung:

1. Vereinsnachrichten.
 2. Vortrag des Herrn Dr. Bindner über „Die Wunder“.
 3. Antrag von Herren Baum und Genossen: § 6 der „Normativ-Bestimmungen für Unterstützung konditionsloser Mitglieder“ folgendermaßen abzuändern: „Unterlassene persönliche oder schriftliche Abmeldung der Konditionslosigkeit innerhalb dreimal 24 Stunden nach Eintritt der Kondition verwirkt die Unterstützung auf die Dauer von 52 Wochen“.
 4. Bericht der für statistische Erhebungen niedergesetzten Kommission.
 5. Nachträgliche Bewilligung von Mk. 25 zum Nachtrag.
 6. Fragekasten.
- Zu recht zahlreicher Beteiligung ladet ein D. B.

Sonntagsabend den 19. Februar:

Stiftungsfest bei Bonorand.

1. Konzert von der Büchner'schen Kapelle unter gefälliger Mitwirkung eines Gesangvereins.
2. Ball.

Einlaß 7 Uhr. — Anfang 1/8 8 Uhr.

Programme für Mitglieder 30 Pf., für Gäste Mk. 1 und für Extradamen 20 Pf., sind beim Verwalter, in den Offizinen bei den Kassen-schreibern zu haben. — Konditionslose Mitglieder und Invaliden haben freien Zutritt. Der Vorstand.

NB. Der Wirt empfiehlt zum Fest ff. Lagerbier und Nidau'sche Gose.

Bewegungsstatistik vom 16. bis 22. Januar.

Mitgliederstand 744 (I. Klasse 731, Zweigkassen-kasse 464); Konditionslose 17; Patienten in der Hauptkasse 26, in der Zweigkasse 17; Invaliden 30; Witwen 31.

Offerten ist Franto-Marte beizufügen.